



**Bauern- und Winzerverband
Rheinland-Nassau e.V.**

56073 Koblenz
Karl-Tesche-Straße 3

Telefon: 02 61 / 9885-1113
Fax: 02 61 / 9885-1140

Nachbaugebühr

Rückmeldefrist endet am 30. Juni

Bonn. Die Rückmeldefrist für die Nachbauerklärung 2020/2021 endet am 30. Juni 2021.

Landwirte dürfen im eigenen Betrieb erzeugtes Erntegut bestimmter Arten (Getreide, Kartoffeln, Grobleguminosen) für die Wiederaussaat im eigenen Betrieb verwenden. Da auch im Nachbausaatgut dieselbe Genetik der Sorte steckt, dürfen Sortenschutzinhaber hierfür eine Nachbaugebühr erheben. Laut Rechtsprechung sind Landwirte verpflichtet, bis zum Ablauf des jeweiligen Wirtschaftsjahres, in dem sie Nachbau betrieben haben, die Nachbaugebühr zu zahlen und auf ein konkretes Auskunftsersuchen gegenüber der Saatgut-Treuhandverwaltungs GmbH (STV) Auskunft zu erteilen.

Die STV räumt allen Landwirten die Möglichkeiten ein, den Nachbau vollständig bis zum 30. Juni zu melden. Auf Grundlage dieser Angaben wird die Nachbaugebühr festgelegt und die Landwirte erhalten eine Rechnung mit einem späteren Zahlungstermin. Wird die Rückmeldefrist verpasst, drohen Mahnungen und zusätzliche Kosten.

Unter www.stv-bonn.de kann die Nachbauerklärung auch online eingereicht werden. Für Fragen und Informationen zur Nachbauerklärung erreichen Landwirte die STV unter der Telefonnummer 0228 - 96 94 31 60.